

43-2388-2020-IMMG

Immissionsschutz;

Attenhauser Johann GbR; § 16 Abs. 1; Änderung einer BGA durch Errichtung eines Biomasselagers, Vorrube 2, BHKW-Container mit BHKW 5 und einer Lagerhalle; Einsatz mobile Separation

AKTENVERMERK

Zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Immissionsschutz

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sein können und falls ja, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Dem Ergebnis der Vorprüfung entsprechend könnte die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG abgeleitet werden.

Für die Untersuchung des Vorhandenseins von möglicherweise beeinträchtigten Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes verwiesen. Sollten derartige Gebiete durch das beantragte Vorhaben betroffen sein können, erfolgt von Seiten des fachlichen Immissionsschutzes eine Bewertung des möglichen Ausmaßes an Beeinträchtigungen durch luftgetragene Emissionen, Lärmbelastigungen, Abfallerzeugung und sonstige Gefahren (z.B. Störfälle).

Es wird daher nur eine überschlägige Einschätzung des fachlichen Immissionsschutzes durchgeführt. Für Lärmbelastigungen ist in aller Regel die Beurteilung an nächstgelegenen Wohnhäusern das schärfere Kriterium als eine eventuelle Beeinträchtigung von Tieren. Sofern von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht entsprechende Bedenken geäußert werden, wird nicht davon ausgegangen, dass die Beurteilung von Lärmimmissionen für evtl. betroffene Gebiete für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Rolle spielt.

Die Emissionsfrachten von NO_x und SO_x aller Motoren sind als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren

Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha*a genannt.

Es kann festgestellt werden, dass durch die vorliegende Anlage eine Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) hat sich für FFH-Gebiete jedoch wiederum ein neues, sehr strenges, vorhabenbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a herausgebildet.

Entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern befindet sich im weiteren Umfeld (Umkreis von 1 km) um die Anlage mehrere kleine Biotope. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Biotopen und dem geringen Änderungsumfang nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden können. Die Emissionsfrachten aller Motoren sind als gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft deutlich. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch eine Schadstoffdeposition in relevanter Konzentration nicht zu erwarten ist. Durch die Biogaserzeugungsanlage sind ebenfalls keine relevanten Ammoniakemissionen und eine damit verbundene Stickstoffdeposition zu erwarten, da alle Behälter (außer Endlager 2) geschlossen und an eine Gasverwertung angeschlossen sind. Eine Mistlagerung im Freien findet nicht statt, so dass auch hier keine Ammoniakemissionen auftreten können. Ob eventuell Gebiete betroffen sein können, obliegt der unteren Naturschutzbehörde, dem AELF, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes.

Fazit:

Nach derzeitiger Sachlage ist aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da die durch die Anlage verursachten Umweltauswirkungen äußerst gering und insofern nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind. Für jene Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, welche andere Fachstellen betreffen, kann an dieser Stelle jedoch keine vorwegnehmende Aussage getroffen werden. Zur abschließenden Prüfung ob Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffen bzw. erheblich beeinträchtigt sein können ist auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, des AELF, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes abzustellen. Die hier durchgeführte Betrachtung möglicherweise betroffener Gebiete stellt eine überschlägige Prüfung auf Grundlage immissionsschutzfachlicher Aspekte dar.

Naturschutz

Im Rahmen einer **standortbezogenen Vorprüfung** werden die gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien untersucht und in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit geprüft, aus welcher sich eine UVP-Pflicht ergäbe. Zur Beurteilung wurde eine Wirkraum von 1km Radius um das geplante Vorhaben betrachtet.

Nummer	Beschreibung	Betroffenheit	
		Ja	Nein
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.5	Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Im Bereich des Wirkraums befinden sich folgende nach §30 gesetzlich geschützten Biotope:

Biotop-Nr.	LRT Codes	N-sensibler LRT	
		Ja	Nein
7639-0176-005	WC, WN, WH, GH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7639-0176-003	WC, WN, WH, GH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7639-0176-004	WC, WN, WH, GH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7639-0173-002	WC, GN, WN	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7639-0171-006	GN, WN, WC, WH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7639-0171-005	GN, WN, WC, WH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7639-0171-004	GN, WN, WC, WH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7639-0171-001	GN, WN, WC, WH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7639-0171-002	GN, WN, WC, WH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

7639-0175-004	WC, WN, WH, GH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7639-0175-002	WC, WN, WH, GH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7639-0175-001	WC, WN, WH, GH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Grundlage für die Einstufung als stickstoffempfindlicher Lebensraumtyp bzw. Habitat ist die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (online) veröffentlichte Liste „Critical Loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen in Bayern“. Im Wirkraum des Vorhabens (1 km) befinden sich keine stickstoffempfindlichen Biotope gemäß genannter Prüfliste.

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen **keine besonderen örtlichen Kriterien** vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe. Die in Anlage 3 Nummern 2.3.8 bis 2.3.11 genannten Kriterien sind nicht Gegenstand der naturschutzfachlichen Bewertung und sind deshalb gesondert zu bewerten.

Wasserrecht

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so sind wir nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Bauausführung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb dieser Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzkriterien zu erwarten sind.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Landshut – SG 43

La., 24.02.2021

Eva Uttendorfer